

Ottendorfer Zeitung

Lokalanzeiger und Anzeigebblatt für Ottendorf-Okrilla u. Umg.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend. Bezugspreis monatlich 1.10 RM einschließlich Frachtkosten. Im Falle höherer Gewalt (Erdbeben, Brand, etc.) der Zeitung, der Lieferanten oder der Verlegerin (Einkauf) hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene mm-Zeile oder deren Raum 5 Pf. Alles weitere über Nachschlag usw. laut ausliegender Anzeigenpreisliste 2. Anzeigenannahme bis 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages. Bei fernmündlicher Anzeigenannahme wird keine Gewähr für Richtigkeit übernommen. Bei Konkurs und Zwangsvergleich erlischt jeder Nachschlagsanspruch.

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde-Verhörde zu Ottendorf-Okrilla und des Finanzamtes zu Radeberg.
Hauptverleger: Georg Röhle, Ottendorf-Okrilla — Vertreter: Hermann Röhle, Ottendorf-Okrilla — Verantwortlich für Anzeigen u. Bilder: Hermann Röhle, Ottendorf-Okrilla
Postfachkonto: Leipzig 29148. Druck und Verlag: Hermann Röhle, Ottendorf-Okrilla. Girokonto: Ottendorf-Okrilla 138.

Nummer 19 Fernruf: 231 Mittwoch, den 12. Februar 1936 D. N. L. 364 35. Jahrgang

Oertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, am 11. Februar 1936.

Beratung des Bürgermeisters mit den Gemeindevorständen am 7. d. Mts. Von einem Berichte des Bürgermeisters über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung im Jahre 1935 wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen. Die zur Einhebung der Kiebsgruben auf dem Wachsberge eingeleiteten Maßnahmen (Eintrag des Arbeitsdienstes) fanden die Billigung der Gemeindevorstände ebenso der Bericht über die Ortsumgehung. Besonders hervorzuheben ist dabei, daß die im Zuge der Radebergerstraße liegende Brücke in der Nähe der Kirche verbreitert und dabei die Friedhofsmauer eingestrichelt wurde. Die Verkehrsüberführung der Straße wird dadurch wesentlich gehoben. Nachdem die Ortskrankenkassen Kiebsgrube, Radeberg und Radeberg zu einer Kasse vereinigt worden sind, wird dem schon früher geäußerten Wunsche der Gemeinde nach Wiedererrichtung einer selbständigen Nebenstelle Rechnung getragen. Der Nebenstelle sollen die Gemeinden Ottendorf-Okrilla, Komitz, Hermsdorf und Grünberg angegliedert werden. Nach Beratung beschloß der Bürgermeister die mietweise Überlassung eines Raumes in der hiesigen Turnhalle als Geschäftsraum für die freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Gummersdorf fand die Billigung der Gemeindevorstände ebenso die beschlossene Finanzierung des Baues. Der Bürgermeister beschloß darauf die Durchführung des Bauvorhabens. Wegen die veranschlagte Veräußerung einer Baustelle hatten die Gemeindevorstände Einwendungen nicht zu erheben. Nach Aussprache verließ der Bürgermeister die Ausgabende einer Reichsbahnstelle an einen hiesigen Bauwerder. Durch die in der Nähe des Schwertes geplante Kleinsiedlung macht sich eine Aenderung des Teilbauplanes B insofern erforderlich, als die Breite der Badwerkstraße innerhalb des Siedlungsgeländes von 10 auf 6,5 Meter herabgesetzt wird. Dieser Planänderung wurde zugestimmt.

Wer will Seidenbauer werden?

Es dürfte wenig bekannt sein, daß der Seidenbau schon vor ungefähr 350 Jahren in Deutschland heimisch wurde. Zu einer größeren Ausdehnung dieses Wirtschaftszweiges kam es erst zu Lebzeiten Friedrichs des Großen, der den Seidenbau außerordentlich förderte. Nach dem Tode des Königs ging die Naturseidenzeugung leider stark zurück. Erst im Rahmen der Erzeugungsleistung wird ihr jetzt größere Beachtung geschenkt. So erfolgte kürzlich die Neueinrichtung zweier Seidenwert-Spinnhöfen in Peine und Apolda; auch Sachsen hat schon eine große Anzahl Seidenbauer aufzuweisen.

Die Kreisfachgruppe Dresden-Baugen, in die die Seidenbauer zusammengefaßt sind, wird am Sonntag, 16. Februar, 10 Uhr, im „Reichshof“, Dresden-N., eine Versammlung abhalten; hier können sich auch alle Volksgenossen, die eine Seidenraupenzucht anlegen wollen, Rat und Auskunft holen.

Zwei Kinder lebendig verbrannt

In einem Haus in Neudorf bei Rumburg in Böhmen fiel in der Wohnung der Familie Henrichel eine Petroleumlampe um, die explodierte. Das Feuer griff rasch um sich. Während es dem Vater gelang, sein jüngstes Kind zu retten, kamen die beiden älteren Kinder, zwei Mädchen von vier und fünf Jahren, ums Leben. Der Vater hatte geglaubt, die Kinder seien bereits von der Mutter geborgen worden; als er den Ort bemerzte, war es bereits zu spät geworden.

100 Millionen RM Umsatz der sächsischen gewerblichen Genossenschaftsbanken

Aus den Rohabzählungen der sächsischen gewerblichen Genossenschaftsbanken zum 31. Dezember 1935 ergibt sich eine Gesamtumsatzsumme von 100,4 Millionen RM. Die Gesamtumsatzleistungen machen 75,3 Millionen RM aus; bei ihnen überwiegen weit die Klein- und Mittelkredite an Handwerker- und Gewerbetreibende. Das Vertrauen, das diese Genossenschaftsbanken genießen, drückt sich in dem Bestand an fremden Geldern aus, die am Jahresabschluss 1935 rund 26 Millionen RM betragen. An eigenen Mitteln, bestehend aus Geschäftsguthaben und Rücklagen, stehen den Banken 13,3 Millionen RM zur Verfügung.

Gewerbesteuerveranlagung 1936

Zur Befestigung aufgetretener Zweifel weist der sächsische Finanzminister in einer Verordnung im Anschluß an die Verordnung betr. Gewerbesteuererklärungen 1936 vom 17. Januar 1936 darauf hin, daß bei der Ermittlung des Ertrages des letzten Betriebsjahres 1935 oder 1934-35 für die Gewerbesteuerveranlagung 1936 ein etwaiger Verlustvortrag unberücksichtigt zu bleiben hat. Für die früheren in den maßgebenden Dreijahresdurchschnitt fallenden Betriebsjahre verwendet es, soweit nicht eine Berichtigung aus anderen Gründen geboten erscheint, bei dem anlässlich der

Veranlagungen für die vorausgegangenen Rechnungsjahre nach den bisherigen Vorschriften festgestellten Erträgen; das gilt insbesondere auch hinsichtlich des bei der Gewerbesteuerveranlagung 1935 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 8. Juli 1935 festgestellten Ertrages des Betriebsjahres 1934 bzw. 1933-34.

Die Kirchensteuer im ersten Vierteljahr

Da das neue Religionssteuergesetz, das für den 1. Januar 1936 beabsichtigt war, noch nicht in Kraft treten konnte, werden im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Bestimmungen veröffentlicht, nach denen die Kirchensteuern im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Sachsen vom 1. Januar 1936 bis zum 31. März 1936 auf der bisherigen Grundlage erhoben werden. Maßstab für die Zuschläge bildet die Einkommensteuer auf das Jahr 1935. Da diese noch nicht feststeht, wird am nächsten Kirchensteuertermin, dem 10. März 1936, eine Vorauszahlung in Höhe der am 15. November 1935 fällig gewordenen Kirchensteuerrate erhoben. Besondere Bescheide ergeben nicht. Die Vorauszahlung kann nach dem 10. März zwangsweise beigetrieben werden.

Dresden. Schiffeprüfungen. Nach einer Bekanntmachung des Kreisoberhauptmanns werden die Schiffsprüfungen in Pirna, Dresden und Reichenau vom 16. bis 21. März abgehalten. Wer die Prüfung als Führer eines Segelbootes oder eines Floßes ablegen will, hat sich bis zum 2. März bei dem Straßen- und Wasserbauamt zu melden, in dessen Ortsbezirk er wohnt.

Dresden. Angekrankter Kraftfahrer verhaftet. Radis wurden bei einem Zusammenstoß in der Proger Straße drei Insassen einer Kraftmaschine verletzt. Der Fahrer des Privatkraftwagens, Rolf Freiherr von Berg, der angekrankt wurde, wurde in Haft genommen.

Zwickau. Lokomotivführer überfahren. Auf dem hiesigen Bahnhof wurde der Referatslokomotivführer Michael beim Überqueren der Gleise von einem Zug erfasst und getötet.

Seidenbau. Autobus gegen Personenzug. Am Sonntagmorgen stieß am ordnungsmäßig gesicherten Staatsstraßenübergang bei der Ehrlichmühle ein Personenzug mit einem besetzten Kraftomnibus der RVO zusammen, der sich auf der Fahrt nach Altenberg befand. Der Fahrer des Omnibusses und ein Insasse wurden leicht verletzt, konnten aber ihre Fahrt mit einem Ersatzwagen fortsetzen.

Lugau. Opfer der vereisten Straße. In der eisigen Hauptstraße stieß ein Kraftwagen mit Seitenwagen mit einem Kraftwagen zusammen. Der Kraftwagenfahrer wurde durch den Anprall auf die Straße geschleudert und tödlich verletzt.

Zschopau. Zweifacher Lebensretter. In Wilsdorf fiel der zehnjährige Egon Reinhold in den Mühlgraben. Im letzten Augenblick sprang der Einwohner Rudi Richter ins Wasser und rettete den Knaben. Richter konnte schon einmal ein Kind vor dem Tod des Ertrinkens retten.

Leipzig. Eine anerkennenswerte Tat. Die Gefolgshilfe der Kaka- und Schokoladenfabrik Felsche beabsichtigte, ihrem Betriebsinhaber zu seinem liebsten Geburtstag ein Geschenk zu überreichen. Mit Rücksicht auf die noch unter vielen Volksgenossen herrschende Not bat der Betriebsführer Schütte-Felsche, hiervon abzuziehen. Der Vertrauensrat beschloß darauf unter Zustimmung der gesamten Gefolgshilfe, dem Betriebsführer die Vergütung einer zu diesem Zweck besonders zu leistenden Arbeitsstunde zur Verfügung zu stellen mit dem Wunsch, sie dem RHB zu überweisen. Dieser Vorstoß wurde dankbar angenommen und dem RHB sofort 500 RM zugeführt.

Waldenburg. Unfall im Schneetreiben. Während eines harten Schneetreibens durchfuhr hier ein Bierhändler mit seinem Kraftwagen die Eisenbahnbrücke in dem Augenblick, als ein Zug nahe. Der Kraftwagen wurde von einem Eisenbahnwagen zur Seite geschleudert; die Insassen kamen mit dem Schreck davon.

Volkshilfbewegung notwendig?

In Dresden fand eine Arbeitstagung sämtlicher Leiter von Gesundheitsvereinen im Gau Sachsen statt. Vertreten waren die Aneipp-Bewegung, der Deutsche Bund für naturgemäße Lebens- und Heilweise, die Deutsche Gesellschaft für Lebensreform, der Biochemische Bund, der Reichsbund für Homöopathie und ähnliche Verbände. Der Hauptstellenleiter in der Reichsleitung der RSDAV, Dr. Wegener, Mitglied des Sachverständigenbeirates für Volksgesundheit, eröffnete die Tagung im Auftrag des Reichsarztführers Dr. Wagner. Er kam auf die Anregung zu sprechen, alle Gesundheitsvereine zu einem Bund zusammenzuschließen; damit würde jedoch der Volkshilfbewegung gegenwärtig nur ein schlechter Dienst erwiesen. Der Redner sollte der Wirksamkeit des Reichsarztführers Dr. Wagner, der die Volkshilfbewegung als unbedingt wertvoll bezeichnete und sie unterstützte, Anerkennung; ihm sei es zu danken, wenn das bereits verlorengegangene Vertrauen des Volkes zum Arzt wiedergewonnen wurde. Weiter beschäftigte sich

Dr. Wegener mit den besonderen Aufgaben der Volkshilfbewegung in der Zukunft; sie solle den einfachsten Weg zeigen, auf dem sich der Mensch durch naturgemäße Lebensweise gesund erhalten könne. Schon bei den noch Ungeborenen müsse die Erziehungsbewegung beginnen, denn es komme darauf an, den Kindern eine gesunde Erbmasse mitzugeben. Die Volkshilfbewegung strebe durchaus nicht los vom Arzt; im Gegenteil, es sei sogar der Wille des Reichsarztführers, daß der Arzt Mitglied eines Naturheilvereines sei, zumindest aber an dessen Bestrebungen teilnehme.

Die dritte Wohnung im Gelschhof

Die Ausführungsverordnung zum Baugesetz sieht vor, daß, abgesehen von Eckgebäuden, in jedes Vollgeschoss eines Hauptgebäudes nicht mehr als zwei selbständige Familienwohnungen eingebaut werden dürfen, um die Wohndichte zu begrenzen und die Querverlüftung der Wohnungen zu ermöglichen. Nachdem der Reichs- und preussische Arbeitsminister dazu übereingekommen ist, auf die Dauer der Wohnungsnot die sogenannte Dreifachunterkunft zuzulassen, ist es nach einer Verordnung des sächsischen Ministers des Innern notwendig, dem dadurch Rechnung zu tragen, daß, abweichend von der eingangs erwähnten Bestimmung, eine dritte Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen wird. Die Bewilligung der hierzu erforderlichen Ausnahmen erscheint zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Ausnahmegewilligung muß durch örtliche Wohnungsnot bedingt sein; die Mittelwohnung darf keine reine Nordlage erhalten; durch größere feuchte Abstände oder durch größere unbedauerte Flächen im Hinterland des Baugrundstücks muß dafür gesorgt werden, daß die Wohndichte in der Baufläche gegenüber der bei zwei Wohnungen im Gelschhof nicht erhöht wird. Die Bewilligung von Ausnahmen bedarf des Einverständnisses des Kreisoberhauptmanns.

Das Eisenbahnunglück in Dresden-Neustadt. — Drei Jahre Gefängnis für den Schuldigen

Am Morgen des 21. September vorigen Jahres fuhr ein Beerzug einem aus dem Bahnhof Dresden-Neustadt fahrenden Sonderzug, der mit etwa 900 Schülern und Schülerinnen besetzt war, in die Flanke; ein Lehrer, ein dreizehnjähriger Schüler und eine elfjährige Schülerin kamen durch das Unglück ums Leben und mehrere Kinder erlitten Verletzungen. Der Lokomotivführer und der Fahrer des Beerzuges, die bis zur Klärung der Unglücksursache in Haft genommen worden waren, konnten entlassen werden, weil nach den Ermittlungen sie eine Schuld nicht trafen; dagegen wurde gegen den Rangierarbeiter Värlich aus Dresden Anklage erhoben, den die Große Strafkammer des Landgerichts Dresden jetzt wegen fahrlässiger Eisenbahndienstverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu drei Jahren Gefängnis, unter Anrechnung von vier Monaten Untersuchungshaft, verurteilt.

Auf Grund des Verhandlungsergebnisses, der Vernehmung von sechsundzwanzig Zeugen und einer großen Reihe von Sachverständigen führte das Landgericht in seiner Urteilsbegründung aus: Die Dienstvorschriften und Sicherungseinrichtungen auf dem Neustädter Bahnhof waren so gehalten, daß nach menschlicher Voraussicht ein Unfall beim Rangieren ausgeschlossen war. Die Zustimmung des Fahrdienstleiters bei Vornahme von Rangierfahrten wurde stets auf dem Weg über das Stellwert 3 eingeholt. Der Rangierleiter, der Angeklagte, durfte also den Abfahrtsvortrag nicht geben, bevor er die Zustimmung des Fahrdienstleiters über Stellwert 3 erhielt. Gegen die mehrfach erwähnten „wilden Rangierfahrten“ konnte von der Eisenbahnbehörde nichts getan werden, weil sie dieser Behörde nicht zur Kenntnis gebracht worden waren. Im vorliegenden Fall handelte es sich auch um eine „wilde Rangierfahrt“. Der Angeklagte habe es unterlassen, sich um die angekündigten Sonderzüge zu kümmern; er habe die Rangierfahrt übernommen und konnte dabei nicht annehmen, daß der austraggebende Rangiermeister die nötigen Vorbereitungen zu dieser Rangierfahrt bereits getroffen hatte. Der Angeklagte gab einen falschen Auftrag an das Personal der Rangierlokomotive, das er anwies, weit hinaus zu fahren. Er stieg so auf den rangierenden Beerzug, daß eine sichere Verständigung mit dem Personal der Rangierlokomotive nicht gewährleistet war; er beobachtete weder die Signale, die für den Sonderzug galten, noch versicherte er sich der Durchfahrtszustimmung der Stellwerke 3 und 2. Als Gefahr drohte, beschränkte er sich auf die Abgabe eines Pfeifensignals und auf Winken mit dem Arm, machte aber nicht den Versuch, den Beerzug durch Betätigen der Bremsen zum Halten zu bringen. Den Angeklagten trifft die alleinige Schuld. Seine Leichtfertigkeit und schließlich auch seine Rapslosigkeit verursachte das schwere Unglück. Mit Rücksicht auf die Folgen des Unglücks trug das Gericht keine Bedenken, sich dem von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafmaß anzuschließen.

